

STATUT

RAIFFEISENVERBAND SALZBURG

Generalversammlung 28. Mai 2021

I.

Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens

§ 1

Die Firma der Genossenschaft lautet:

RAIFFEISENVERBAND SALZBURG
eGen

Die Genossenschaft, im folgenden kurz "Verband" genannt, hat ihren Sitz in Salzburg.

§ 2

- (1) Der Verband ist die Spitzenorganisation und Interessenvertretung der Genossenschaften nach dem System Friedrich Wilhelm Raiffeisen sowie aller sonstigen Mitgliedsgenossenschaften und Mitgliedsorganisationen im Land Salzburg. Er hat im wesentlichen den Zweck, den Erwerb und die Wirtschaft seiner Mitglieder zu fördern, deren Interessen wahrzunehmen und zu vertreten, wie überhaupt das Genossenschaftswesen im Land Salzburg und hierdurch auch die Mitglieder der angeschlossenen Genossenschaften zu fördern.

Der Verband bietet allen Mitgliedern eine wirtschaftliche Basis zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit im genossenschaftlichen Verbund nach den Grundsätzen der Subsidiarität, Solidarität und Regionalität.

- (2) Der Verband ist der gesetzliche Revisionsverband für die ihm angeschlossenen Mitgliedsgenossenschaften, die nach ihrem Sitz und dem Gegenstand ihres Unternehmens in seinen örtlichen und sachlichen Wirkungsbereich fallen.

Er hat entsprechend dem Genossenschaftsrevisionsgesetz, BGBl. I 1997/127 (Gen-RevG), bei seinen Mitgliedsgenossenschaften die gesetzliche Revision und bei seinen Mitgliedskreditgenossenschaften die Jahresabschlußprüfung gemäß den bankrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu veranlassen, wobei die durch den Verband bestellten Revisoren in Fragen der Revision und Bankprüfung unabhängig und weisungsfrei sind. Insbesondere darf es durch die Unterhaltung von Geschäftsbeziehun-

gen im Interesse der Mitglieder zu keiner Beeinträchtigung der Revision kommen.

Darüber hinaus können Prüfungsaufträge bei anderen Mitgliedsorganisationen durchgeführt werden.

Der Verband hat eine eigene Organisationseinheit „Revision“ mit einer von den übrigen Geschäftsbereichen unabhängigen und weisungsfreien Revisionsleitung einzurichten, der die Bestellung der Revisoren zugeordnet ist. Die Organisationseinheit „Revision“ ist nicht gewinnorientiert und in einem gesonderten Rechnungskreis zu führen. Allenfalls in einem Geschäftsjahr erzielte Überschüsse dürfen nicht ausgeschüttet werden und sind einer Rücklage zuzuführen, die ausschließlich Revisionszwecken gewidmet ist (Revisionsrücklage). Bei der Festsetzung der Revisionsverbandsbeiträge und der Revisionskostensätze ist darauf zu achten, dass die Revisionsrücklage ein halbes Jahresbudget nicht übersteigt.

- (3) Der Verband ist das zuständige Zentralinstitut der Kreditinstitute nach dem System Friedrich Wilhelm Raiffeisen und die Geldausgleichsstelle für alle ihm angeschlossenen Mitglieds-genossenschaften. Ihm obliegt insbesondere die zwischenbankmäßige Veranlagung der von den angeschlossenen Kreditinstituten beim Verband zu haltenden Liquiditätsreserven und der flüssigen Mittel aller übrigen Mitglieds-genossenschaften.

Der Verband ist berechtigt, alle Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Liquiditätsbestimmungen zu treffen.

- (4) Der Verband ist die Zentrale der land- und forstwirtschaftlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaften des Landes Salzburg. Der Verband hat zur Verbesserung des Absatzes land- und forstwirtschaftlicher Produkte alle Maßnahmen durchzuführen, welche er zur Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft der dem Verband angeschlossenen Mitglieds-genossenschaften bzw. deren Einzelmitglieder für notwendig oder zweckmäßig erachtet, insbesondere fördert und organisiert er auch die überbetriebliche Zusammenarbeit der bäuerlichen Mitglieder wie z.B. in Form von Produktionsgemeinschaften, Maschinen- und Sozialhilferingen.
- (5) Zum Aufgabenbereich des Verbandes gehört auch
 - die Vertretung der Mitglieder in rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, wobei nur jene Leistungen erbracht werden, welche nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen bestimmten Berufsgruppen vorbehalten sind, sowie
 - die Beratung und Betreuung der Mitglieder in rechtlichen, steuerlichen, wirtschaftlichen, buchhalterischen und organisatorischen Belangen sowie in Bauspar-, Versicherungsangelegenheiten und sonstigen Dienstleistungen.
- (6) Der Verband kann:
 - a) Bankgeschäfte aller Art sowie bankmäßige Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäfte aller Art und die damit zusammenhängenden Geschäfte betreiben, ausgenommen solche Geschäfte, die auf Grund finanzmarktrechtlicher Sonderbestimmungen einer besonderen Konzession oder Bewilligung bedürfen.

- b) das Warengeschäft mit Waren aller Art betreiben, insbesondere Ein- und Verkauf land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse und Betriebserfordernisse auf eigene Rechnung sowie Vermittlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse und Betriebserfordernisse im Auftrag und für Rechnung Dritter; ferner land- und forstwirtschaftliche Betriebserfordernisse erzeugen, bearbeiten und aufbereiten;
- c) Dienstleistungen aller Art erbringen wie z. B. Maschinen und Geräte erzeugen, instandhalten und überlassen sowie die notwendigen Reparaturen durchführen;
- d) land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse entweder auf eigene Rechnung oder im Auftrage und für Rechnung der Mitgliedsgenossenschaften bzw. deren Einzelmitglieder verwahren, verarbeiten und verwerten;
- e) alle übrigen im Interesse des Verbandes liegenden Handlungen vornehmen und Geschäfte betreiben und alle wirtschaftlichen und technischen Anlagen und Einrichtungen schaffen bzw. herstellen und betreiben, an verschiedenen Orten im Land Salzburg sowie in besonderen Fällen auch außerhalb, desselben Baulichkeiten aller Art, Geschäftsstellen und Betriebe errichten, führen, vermieten oder verpachten, überlassen, veräußern usw. sowie die erforderlichen Gewerbeberechtigungen erwerben;
- f) sich an juristischen Personen oder an Personengesellschaften wie überhaupt an anderen wirtschaftlichen Unternehmungen aller Art beteiligen oder Privatstiftungen errichten;
- g) Autoabstellplätze und Garagenplätze ins Eigentum erwerben und vermieten.

Die Dienstleistungen des Verbandes dürfen auch Nichtmitgliedern gegenüber erbracht werden, soweit dies der vorrangigen Mitgliederförderung nicht im Wege steht.

- (7) Der Verband ist berechtigt, bankrechtlich oder unternehmensrechtlich anrechenbare Kapital und Eigenmittelinstrumente zu begeben.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbandes können werden:

- (1) Land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, deren Verbände und Organisationen, Kreditgenossenschaften sowie sonstige land- und forstwirtschaftliche Körperschaften und Vereinigungen, soweit sie ihren Sitz im Lande Salzburg haben;

- (2) Einzelpersonen, die zu Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates gewählt werden;
- (3) juristische Personen und Personengesellschaften, deren Aufnahme im Interesse des Verbandes gelegen ist sowie investierende Mitglieder (natürliche und juristische Personen) gemäß dem Genossenschaftsgesetz.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme der im § 3 (1) und (3) bezeichneten Mitglieder erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Die Aufnahme der im § 3 (2) bezeichneten Mitglieder erfolgt durch die seitens der Generalversammlung vorgenommene Wahl.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Beitrittserklärung zu unterschreiben, in der es sich der Satzung des Verbandes sowie den Beschlüssen der Generalversammlung unterwirft. Es hat ferner nach erfolgter Aufnahme die Beitrittsgebühr sowie die festgesetzten Geschäftsanteile zu erlegen.
- (3) Genossenschaften, welche die gesetzlichen Voraussetzungen sowie die satzungsmäßigen Bedingungen für die Aufnahme erfüllen, haben einen Anspruch auf Aufnahme und Verbleib zur Durchführung der Pflichtrevision, sofern keine wichtigen Gründe entgegenstehen. Sprechen wichtige Gründe gegen die Aufnahme in den Revisionsverband, ist die Ablehnung zu begründen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwillige Aufkündigung sämtlicher Geschäftsanteile (Austritt); erfolgt sie in der ersten Hälfte eines Jahres, so wird sie am Ende des nächsten, sonst mit Ende des zweitnächsten Geschäftsjahres wirksam; die Kündigung ist dem Verband mit eingeschriebenem Brief zu erklären;
 - b) durch außerordentliche Aufkündigung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen;
 - c) durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes Mitglied mit Zustimmung des Vorstandes; in diesem Fall endet die Mitgliedschaft mit dem Beschluß des Vorstandes;
 - d) durch Todesfall bzw. bei Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates mit der Beendigung ihrer Funktion;
 - e) durch die Eintragung der Löschung einer juristischen Person bzw. Personengesellschaft des Handelsrechtes in das Firmenbuch;

- f) durch die Ausschließung gemäß § 8 Abs. (3) lit. d) bzw. Abs. (7)
- (2) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes werden die Geschäftsanteile ein Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft zur Auszahlung fällig. Der Vorstand kann für die Auszahlung der Geschäftsanteile in begründeten Ausnahmefällen eine längere Frist bis zur Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der Mitgliedschaft festsetzen.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf den Reservefonds oder auf das sonst vorhandene Vermögen des Verbandes.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen und Leistungen des Verbandes und des Verbundes nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen in Anspruch zu nehmen. Der Verband hat für die Erarbeitung marktbezogener und konkurrenzfähiger Produkte Sorge zu tragen.
- (2) Mit schriftlicher Zustimmung des Verbandes können Mitglieder berechtigt werden, die im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für den Verband eingetragenen Marken und die Bezeichnung "Raiffeisen" zu verwenden.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung mit Sitz und Stimme teilzunehmen.
- (4) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung so viele Stimmen, wie es Geschäftsanteile gezeichnet und bar eingezahlt hat.
- (5) Ein Mitglied, das durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht. Die Abänderung oder Aufhebung eines Rechtsgeschäftes steht dem Abschluß eines Rechtsgeschäftes gleich.
- (6) Das Stimmrecht eines Mitgliedes kann nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
- (7) Das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:
- a) Physische Personen können das Stimmrecht nur persönlich ausüben.
 - b) Die Mitgliedsgenossenschaften üben ihr Stimmrecht durch den Obmann bzw. durch ein vom Vorstand bevollmächtigtes Vorstandsmitglied aus.
 - c) Andere juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten. Ein solcher Bevollmächtigter kann jeweils nur ein Mitglied vertreten.

- (8) Jedes Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen und Auskünfte zu begehren.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Aus der partnerschaftlichen Zusammenarbeit aller Mitglieder nach den Grundsätzen der Subsidiarität, Solidarität und Regionalität ergeben sich insbesondere nachstehende Pflichten für die Mitglieder:
- a) das Statut und die Beschlüsse der Generalversammlung zu beachten sowie das Interesse des Verbandes in jeder Beziehung zu wahren;
 - b) die im § 3 (1) bezeichneten Mitglieder sind verpflichtet, die im § 2 bezeichneten Geschäfte ausschließlich mit dem Verband abzuwickeln und die Verbandseinrichtungen in Anspruch zu nehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Verbandes;
 - c) die im § 3 (1) bezeichneten Mitgliedsgenossenschaften sind verpflichtet,
 - sich den angeordneten Revisionen zu unterwerfen und die aus diesem Anlaß ergehenden Weisungen zu befolgen,
 - Verbandsvertreter an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen zu lassen,
 - sich an den gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen zu beteiligen,
 - alle Zwischenbankgeschäfte (Mittelaufnahme, Mittelverwendung) ausschließlich mit dem Verband abzuwickeln, wobei Ausnahmen gemäß Absatz (2) b), c), d) möglich sind (gilt nur für Kreditgenossenschaften),
 - Konsortialkredite nur gemeinsam mit dem Verband bzw. nur mit dessen Zustimmung zu vergeben.
 - d) die festgesetzten Geschäftsanteile, die Beitrittsgebühr sowie Revisionsbeiträge und Kostenersätze einzuzahlen,
 - e) nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Bestimmung dieser Satzung für alle Geschäftsanteile, die vor dem 31.12.2011 gezeichnet wurden (Altgeschäftsanteile), zur Deckung der Verbindlichkeiten des Verbandes bis zum fünffachen Betrag dieser Altgeschäftsanteile Nachschüsse zu leisten; für alle anderen Geschäftsanteile (Neugeschäftsanteile) wird die Nachschusspflicht gemäß § 27 BWG ausgeschlossen, sodass die Haftung insoweit auf den Geschäftsanteil beschränkt ist.
 - f) sich der Entscheidung des Schiedsgerichtes zu unterwerfen (§ 29);
 - g) Die in § 3 (1) bezeichneten Mitglieder sind verpflichtet, ihr Tätigkeitsgebiet statutarisch festzulegen. Das Tätigkeitsgebiet umfaßt den Ort des Sitzes des Mitgliedes und die Orte, in denen Zweigstellen geführt werden sowie die Umgebung, die räumlich und wirtschaftlich mit diesen Orten verflochten ist. Im Zweifelsfall wird das Tätigkeitsgebiet vom Verband in Abstimmung mit den betroffenen Mitglie-

dem festgelegt.

- (2) In nachstehenden Angelegenheiten ist von den Kreditgenossenschaften die vorherige, schriftliche Zustimmung des Verbandes einzuholen:
 - a) bei Änderung des Tätigkeitsgebietes;
 - b) bei Begebung von Partizipationskapital oder ähnlichen Kapitalinstrumenten;
 - c) bei Kauf von Wertpapieren zur Eigenveranlagung;
 - d) bei Emission eigener Wertpapiere;
 - e) bei Einbringung des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes in ein anderes Unternehmen;
 - f) bei Eingehen von Beteiligungen ab 0,1 % der Bilanzsumme oder ab 50 % der Anteile an einem Unternehmen;
 - g) bei Änderung der Satzung betreffend den Gegenstand des Unternehmens.

- (3) In nachstehenden Angelegenheiten ist von den Kreditgenossenschaften die vorherige, schriftliche Stellungnahme des Verbandes einzuholen:
 - a) bei Errichtung von Zweigstellen;
 - b) bei Begebung von Nachrang- oder Ergänzungskapital;
 - c) bei Eingehen von Beteiligungen unter den in Abs. (2) f) genannten Grenzen;
 - d) bei Durchführung von Investitionen, die 20 % der betrieblichen Eigenmittel des Mitgliedes übersteigen;
 - e) bei Bestellung und Abberufung von Geschäftsleitern sowie Abschluß und Änderung von Verträgen mit diesen;
 - f) bei Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
 - g) bei Rechtsstreitigkeiten mit Funktionären und Geschäftsleitern;
 - h) bei Änderung der Satzung, ausgenommen die Änderung des Unternehmensgegenstandes lt. Punkt (2) g);
 - i) bei Fusionen.

- (4) Dem Verband ist unverzüglich anzuzeigen:
 - a) Erlassung und Änderung der Geschäftsordnungen für Vorstand, Aufsichtsrat sowie deren Ausschüsse und für Geschäftsleiter;
 - b) Termin und Tagesordnung von Generalversammlungen;

- (5) Die Mitglieder des Verbandes haben alle auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder sonstiger Verpflichtungen an den Verband zu zahlenden Beträge unverzüglich zu leisten, wobei der Verband berechtigt ist, diese Zahlungen im Lastschriftwege abzuwickeln.

§ 8

Schlichtungsverfahren

- (1) Ein Schlichtungsverfahren wird eingerichtet, um im Falle der Verletzung von Mitgliederpflichten im Sinne des Abs. (2) gegenüber einem Mitglied Sanktionen setzen zu können, die sich an den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Angemessenheit

zu orientieren haben.

- (2) Ein Schlichtungsverfahren erfolgt, wenn
 - a) das Mitglied gegen eine Bestimmung dieses Statuts oder gegen andere dem Verband gegenüber bestehende Verpflichtungen verstößt;
 - b) das Verhalten eines Mitgliedes geeignet ist, die Interessen oder das Ansehen des Verbandes und seiner Einrichtungen zu schädigen;
- (3) Als Sanktionsmöglichkeiten kommen in Betracht
 - a) die Ermahnung;
 - b) die Verhängung von Geldstrafen; die Beträge fließen dem Salzburger Raiffeisen-Garantiefonds oder einer gleichartigen Solidaritätseinrichtung zu;
 - c) die Ausschließung des Mitgliedes.
- (4) Der Ausspruch von Sanktionen erfolgt
 - a) zu Abs. (3) a) (Ermahnung) durch die Verbandsgeschäftsführung;
 - b) zu Abs. (3) b), c) durch Vorstandsbeschluß nach Anhörung eines vom Vorstand eingerichteten Schlichtungsgremiums.
- (5) Für das Schlichtungsgremium ist eine Geschäftsordnung zu erstellen, die sich an folgenden Grundsätzen zu orientieren hat:
 - a) Zusammensetzung aus 7 Mitgliedern und zwar je 1 Mitglied aus Verbandsgeschäftsführung (Vorsitz), Revision, Vorstand des Verbandes sowie je 2 Obmänner und 2 Geschäftsleiter (Geschäftsführer) aus dem Kreis der Verbandsmitglieder;
 - b) Funktionäre bzw. Geschäftsleiter (Geschäftsführer) eines vom Schlichtungsverfahren betroffenen Verbandsmitgliedes können nicht Mitglieder des Schlichtungsgremiums sein;
 - c) die Auswahl der Mitglieder aus dem Kreise der Obmänner und Geschäftsleiter (Geschäftsführer) erfolgt in jedem einzelnen Schlichtungsfall nach dem Zufallsprinzip.
- (6) Im Schlichtungsverfahren haben die Verbandsmitglieder alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln, die zur Überprüfung der Mitgliederpflichten dienen können.
- (7) Unbeschadet der Sanktionsmöglichkeiten gemäß Abs. (3) kann der Vorstand ein Mitglied ausschließen,
 - a) bei Auflösung einer juristischen Person bzw. Personengesellschaft des Handelsrechtes;
 - b) bei Wegfall der satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft;
 - c) bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit bzw. bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. Abweisung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens;

- (8)
- a) Die Mitteilung über eine Sanktion gemäß Abs. (4) a) kann gegenüber dem Betroffenen formlos erfolgen.
 - b) Mitteilungen über Sanktionen gemäß Abs. (4) b) und über den Ausschluß gemäß Abs. (7) erfolgen mittels eingeschriebenen Briefes.
- (9) Das betroffene Mitglied hat das Recht, innerhalb von 8 Tagen ab dem Tag der Zustellung der Mitteilung gemäß Abs. (8) b) mittels eingeschriebenen Briefes Beschwerde an den Aufsichtsrat zu erheben, der innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Erhalt des Briefes endgültig entscheidet. Der Beschluß unterliegt keinem weiteren verbandsinternen Rechtszug.
- (10) Im Falle eines Ausschlusses kann bis zur Entscheidung des Aufsichtsrates der Ausgeschlossene seine Mitgliederrechte beim Verband nicht ausüben.

III. Verwaltung des Verbandes

§ 9 Organe des Verbandes

Die Organe, welche den Verband verwalten, sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Aufsichtsrat
- C) Vorstand und Geschäftsleiter

A) Die Generalversammlung

§ 10 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich am Sitz des Verbandes statt.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind anzuberaumen, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschließen oder wenn es der Aufsichtsrat oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Verbandes verlangen.

§ 11 Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem Stellvertreter einzuberufen.

- (2) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Anschlag im Geschäftslokal des Verbandes unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Unterläßt der Obmann bzw. in dessen Verhinderung ein Obmannstellvertreter die rechtzeitige Einladung zur Generalversammlung, so ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. in dessen Verhinderung sein Stellvertreter dazu befugt. Unterlassen auch diese die Einladung innerhalb der festgesetzten Frist, so ist jedes andere Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied dazu berechtigt.
- (4) Verlangt mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Generalversammlung, so haben diese Mitglieder einen schriftlichen, begründeten Antrag an den Obmann, bei dessen Verhinderung an dessen Stellvertreter zu richten. Bei Beschwerden gegen den Vorstand oder eines seiner Mitglieder ist dieser Antrag an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu stellen, der dann die Einladung vorzunehmen hat.

§ 12 Einberufungsfrist

Der Zeitraum zwischen der Bekanntmachung und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als 10 und nicht mehr als 30 Tage betragen.

§ 13 Tagesordnung der Generalversammlung

- (1) Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
- (2) In die Tagesordnung sind alle Gegenstände bzw. Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat beschlossen oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder gestellt und dem Einberufenden vor der Einladung schriftlich bekanntgegeben worden sind.
- (3) Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefaßt werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- (4) Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

§ 14 Vorsitz in der Generalversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter; sind auch diese verhindert, der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. dessen Stellvertreter. Sind Beschlüsse zu fassen, die den Vorstand oder eines seiner Mitglieder betreffen, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. dessen Stellver-

treter den Vorsitz zu übernehmen.

- (2) Im Verhinderungsfall der Genannten kann die Generalversammlung ein Mitglied zum Vorsitzenden wählen.

§ 15

Beschlußfähigkeit der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsmäßig ergangen ist und mindestens der zehnte Teil der Mitglieder teilnimmt.
- (2) Die Beschlußfassung über die Umwandlung der Haftungsart, über die Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile sowie über die Verschmelzung bedarf der Teilnahme von wenigstens einem Drittel aller Mitglieder.
- (3) Im Falle der Beschlußfähigkeit kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muß in der Einladung hingewiesen worden sein.
- (4) Für die Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes bedarf es bei jedem Zutritt der Generalversammlung der Teilnahme von mindestens vier Fünftel aller Mitglieder.

Wird ein Antrag zur Auflösung des Verbandes in einer Generalversammlung abgelehnt, kann ein neuer Auflösungsantrag erst nach Ablauf eines Jahres, vom Datum der Ablehnung an gerechnet, von einer Generalversammlung behandelt werden.

§ 16

Beschlußfassung und Abstimmung

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, wobei Stimmenthaltungen nicht zu den abgegebenen gültigen Stimmen zählen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Umwandlung der Haftungsart, Erhöhung und Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile sowie über die Verschmelzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Auflösung des Verbandes kann nur beschlossen werden, wenn mindestens vier Fünftel aller Verbandsmitglieder dafür stimmen.

- (4) Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handaufheben. Mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies die Generalversammlung beschließt.
- (5) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses geschieht durch den Vorsitzenden bzw. durch die von ihm bestellten Stimmzähler.
- (6) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitfertiger eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 17

Befugnisse der Generalversammlung

- (1) Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheit des Verbandes zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.
- (2) Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - b) die Beschlußfassung über die Genehmigung des Rechnungsabschlusses, über die Verwendung des Reingewinnes oder die Deckung des Verlustes sowie über die Entlastung des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung;
 - c) Änderung der Satzung;
 - d) Auflösung des Verbandes sowie dessen Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft.

§ 18

Wahlen

- (1) Die Generalversammlung vollzieht die Wahlen zum Ersatz der ausscheidenden Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Hierbei ist darauf zu achten, daß jeder Gau (Flachgau, Tennengau, Pongau, Pinzgau und Lungau) wenigstens durch ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied vertreten ist.
- (2) Für jedes zu besetzende Mandat hat der Vorstand einen Wahlvorschlag einzubringen. Auf Grund weiterer von anderen Mitgliedern eingebrachter Wahlvorschläge sind in den Vorstand oder in den Aufsichtsrat nur Personen wählbar, für die schriftliche Wahlvorschläge zu den einzelnen zu besetzenden Mandaten bei der Genossenschaft eingebracht wurden. Der Zeitraum zwischen der Einbringung eines solchen schriftlichen Wahlvorschlages und dem Generalversammlungstermin muß mindestens fünf Tage betragen. Dieser Wahlvorschlag kann erst nach Aushang der Einladung zu der betreffenden Generalversammlung eingebracht werden. Dem Antragsteller ist über die Einbringung des Wahlvorschlages eine Empfangsbestätigung auszustellen.

Die Wahlvorschläge sind in der Generalversammlung vom Vorsitzenden in der Reihenfolge der Antragstellung zur Abstimmung zu bringen. Wird bei der Abstimmung über

einen Wahlvorschlag die absolute Stimmenmehrheit erreicht, ist über weitere Wahlvorschläge nicht mehr abzustimmen. Wird bei der ersten Abstimmung für keinen Wahlvorschlag die absolute Stimmenmehrheit erreicht, so kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (3) Die Wahlen sind in getrennten Wahlgängen zu vollziehen und zwar:
 - a) für den Obmann,
 - b) für dessen Stellvertreter,
 - c) für die übrigen Mitglieder des Vorstandes, wenn kein getrennter Wahlgang beschlossen wird,
 - d) für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates,
 - e) für dessen Stellvertreter,
 - f) für die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn kein getrennter Wahlgang beschlossen wird.
- (4) Nach jedem Wahlgang ist das Ergebnis sofort festzustellen.
- (5) Bei Abstimmung durch Stimmzettel kann über mehrere verschiedene Anträge zugleich abgestimmt werden. Erreicht keiner der Wahlanträge die absolute Mehrheit, so gilt die Regelung nach Absatz (2).
- (6) Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.
- (7) In den Vorstand und in den Aufsichtsrat des Verbandes können nur Personen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Abweichend von § 19 Absatz (2) und § 21 Absatz (2) endet die Funktionsperiode eines Mitglieds des Aufsichtsrates oder des Vorstandes jedenfalls mit der auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgenden Generalversammlung.

B)
Der Aufsichtsrat

§ 19
Zusammensetzung, Wahl und Funktionsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und mindestens einem, höchstens jedoch sechs weiteren Aufsichtsratsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt.
- (3) Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern des Aufsichtsrates vor Ablauf ihrer Funktionsdauer wird die Ergänzungswahl von der nächsten Generalversammlung vorgenommen. Die Amtsdauer der in Ergänzungswahlen gewählten Aufsichtsratsmitglieder ist

diejenige der Ausgeschiedenen, an deren Stelle sie gewählt sind. Diese Wahl kann entfallen, wenn die im Statut festgesetzte Mindestzahl durch das Ausscheiden von Aufsichtsratsmitgliedern nicht unterschritten wird.

- (4) Die Legitimation der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt durch das betreffende Wahlprotokoll der Generalversammlung.
- (5) Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden, in dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter und im Verhinderungsfall beider durch ein vom Aufsichtsrat bestimmtes Mitglied desselben vertreten.

§ 20

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Verwaltung des Verbandes unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung.
- (2) Der Aufsichtsrat hat für sich eine Geschäftsordnung zu erlassen. Er kann weiters aus seiner Mitte einen Prüfungs-, Vergütungs- und Risikoausschuss und sonstige nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Ausschüsse bestellen und deren Befugnisse durch Geschäftsordnungen regeln.
- (3) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat ist auch schriftlich (insbesondere per Telefax und E-Mail) im Umlaufweg in sinngemäßer Anwendung des § 34 GmbHG möglich, wenn dem kein Mitglied widerspricht.

C)

Vorstand und Geschäftsleiter

§ 21

Zusammensetzung, Wahl und Funktionsdauer

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, einem Stellvertreter und mindestens einem, höchstens jedoch acht weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt.
- (3) Im Falle der dauernden Verhinderung, des Rücktrittes oder Todes von Vorstandsmitgliedern kann der Aufsichtsrat, sofern die Zahl der Vorstandsmitglieder unter 3 sinkt, Stellvertreter bestimmen, die nur bis zur nächsten Generalversammlung, in der die Ergänzungswahlen vorzunehmen sind, dem Vorstand angehören. Die Funktionsdauer der sodann von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ist die der Ausge-

schiedenen, an deren Stelle sie gewählt sind.

- (4) Die Legitimation erfolgt durch das betreffende Wahlprotokoll der Generalversammlung.

§ 22

Aufgaben des Vorstandes und der Geschäftsleiter, Vertretung und Zeichnung

- (1) Für die Tätigkeit des Vorstandes sind die gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie dessen allfällige Geschäftsordnung maßgebend.
- (2) Der Vorstand legt die einzelnen Geschäftszweige, auf die sich die Tätigkeit des Verbandes erstrecken soll und die leitenden Grundsätze fest.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, die Führung und Abwicklung der Verbandsgeschäfte, soweit es sich nicht um die Revision gemäß Abs. 5 bzw. um Geschäfte gemäß Abs. 6 handelt, einem Geschäftsführer zu übertragen; in diesem Fall bestimmt sich die Befugnis des Geschäftsführers nach der ihm erteilten Vollmacht.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte einen drei- bis viergliedrigen Arbeitsausschuß und sonstige nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Ausschüsse zu bestellen und deren Befugnisse durch Geschäftsordnungen zu regeln.
- (5) Der Vorstand hat die organisatorischen und personellen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung der gesetzlichen Revision zu treffen.
- (6) Der Vorstand bestellt die Geschäftsleiter, wobei einer als Vorsitzender zu bestellen ist und die Berufsbezeichnung "Generaldirektor" führt. Die Einzelvertretungsmacht für Geschäftsleiter oder eine Einzelprokura oder eine Handlungsvollmacht für den gesamten Betrieb der Bank sind ausgeschlossen. Die Führung der Bankgeschäfte sowie der sonstigen mit dem Bankbetrieb verbundenen Geschäfte und die Vertretung des Verbandes in diesen Bankgeschäften sind auf die Geschäftsleiter eingeschränkt.
- (7) Die Geschäftsleiter sind berechtigt, Kollektivprokura und Handlungsvollmacht zu erteilen. Die Geschäftsleiter haben bei der Führung der Geschäfte grundsätzlich das Einvernehmen herzustellen. Wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Geschäftsleiters, soweit nicht das Bankwesengesetz etwas anderes vorschreibt.
- (8) Die firmenmäßige Zeichnung des Verbandes erfolgt in der Weise, daß zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder, wovon eines der Obmann oder ein Stellvertreter sein muß, ihre Unterschrift beisetzen.

Die firmenmäßige Zeichnung des Verbandes bei Bankgeschäften erfolgt in der Weise, daß zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Geschäftsleiter ihre Unterschrift beisetzen. Sind Gesamtprokuristen bestellt, kann die firmenmäßige Zeichnung auch durch einen Geschäftsleiter gemeinsam mit einem Proku-

risten oder durch zwei Prokuristen gemeinsam erfolgen.

IV. Geschäftsanteile

§ 23

Höhe und Zahl der Geschäftsanteile

- (1) Die Höhe eines Geschäftsanteiles wird mit EUR 75,-- (in Worten: fünfundsiebzig Euro) festgesetzt. Der Betrag der neu auszugebenden Geschäftsanteile für den einzelnen Genossenschafter wird mit mindestens EUR 75,-- (in Worten: fünfundsiebzig Euro) festgesetzt.
- (2) Die Mitgliedsgenossenschaften haben für je 25 Mitglieder und darunter 15 Geschäftsanteile einzuzahlen, soweit nicht Abs. (4) zur Anwendung kommt.
- (3) Jene Mitgliedsgenossenschaften, die lediglich wegen Durchführung der gesetzlichen Revision angeschlossen sind und die im § 3 Abs. (2) und (3) bezeichneten Mitglieder brauchen nur einen Geschäftsanteil einzuzahlen, soweit nicht Abs. (4) zur Anwendung kommt.
- (4) Es bleibt dem Vorstand vorbehalten, einzelnen oder allen Mitgliedern die Bedingung der Einzahlung einer größeren oder geringeren Anzahl von Geschäftsanteilen zu stellen, und zwar unbeschadet der Bestimmungen der Abs. (2) und (3).
- (5) Die teilweise Kündigung bzw. die teilweise Übertragung von Geschäftsanteilen ist mit Bewilligung des Vorstandes möglich.
- (5a) Geschäftsanteile sind – auch im Fall einer Beendigungsabsicht – nach Maßgabe Absatz (5) übertragbar. Sollte niemand übernahmebereit sein und werden Geschäftsanteile deshalb mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt oder kommt es aus anderen Gründen zu einem Wegfall von Geschäftsanteilen, so kann eine Auszahlung erst nach Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist von einem Jahr und nur insoweit erfolgen, als der Gesamtnennbetrag der anrechenbaren Geschäftsanteile trotz des gänzlichen oder teilweisen Ausscheidens von Mitgliedern dadurch nicht unter 95 % des zu einem Geschäftsjahresende erreichten Höchststandes sinkt.
- (6) Geschäftsleitung und Vorstand können eine Verzinsung der Geschäftsanteile und die Höhe des Zinssatzes beschließen.

V. Jahresabschluß

§ 24

Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluß ist alljährlich rechtzeitig nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.
- (2) Das Rechnungs- und Geschäftsjahr des Verbandes fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- (3) Der Jahresabschluß mit den Anträgen des Aufsichtsrates ist durch mindestens sechs Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht für die Mitglieder in der Verbandsdirektion aufzulegen; dies ist in der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung anzuführen.
- (4) Die Revision des Verbandes erfolgt durch die gesetzliche Prüfungseinrichtung.

§ 25

Gewinnverwendung, Verlustdeckung

- (1) Der bilanzmäßige Reingewinn ist grundsätzlich dem Reservefonds zuzuweisen oder auf neue Rechnung vorzutragen. Über Antrag der Geschäftsleitung und des Vorstandes können jedoch Gewinnausschüttungen auf Geschäftsanteile vorgenommen werden.
- (2) Ein Verlust ist vom Reservefonds abzubuchen. Er kann auf Beschluß der Generalversammlung auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn seine Abdeckung aus den Gewinnen der folgenden Jahre voraussichtlich zu erwarten ist.

§ 26

Besondere Bestimmungen für die Ausgabe von fundierten Bankschuldverschreibungen

Begibt der Verband fundierte Bankschuldverschreibungen gemäß dem „Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen“ (BGBl. I 2005/32) oder gemäß eines an dessen Stelle tretenden Gesetzes, so können – soweit dies gesetzlich zulässig ist – als Kautionsvermögen auch derart bestellt werden, dass ihr Verkehrswert den Barwert der im Umlauf befindlichen fundierten Bankschuldverschreibungen zuzüglich einer sichernden Überdeckung, die unter angemessener Berücksichtigung von Marktzinsen zu ermitteln ist, jedoch mindestens 2 % zu betragen hat, deckt.

VI.
Sonstige Bestimmungen

§ 26 a
Durchführung der Revision

Die Revisionen sind im Sinne des GenRevG und der folgenden Bestimmungen durchzuführen:

- (1) Der Revisor hat die gesamte Tätigkeit der Genossenschaft einer formellen und materiellen Prüfung zu unterziehen.
- (2) Die Revision ist im Interesse der geprüften Genossenschaft und deren Mitglieder durchzuführen. Hierbei ist insbesondere die Erfüllung des genossenschaftlichen Förderauftrages zu prüfen.
- (3) Der Revisor hat die Revision nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Prüfung durchzuführen, allfällige Mängel festzustellen, deren Behebung zu verlangen und gesetzliche Redepflichten wahrzunehmen.
- (4) Der Revisor hat alles zu unterlassen, was seine Vertrauenswürdigkeit beeinträchtigt und eine allfällige Befangenheit unverzüglich dem Verband (Leiter der Revisionsabteilung) zu melden.
- (5) In den Revisionsberichten sind das Ergebnis der Revision und die festgestellten Mängel unter Beachtung der Bestimmungen des § 5 GenRevG klar, übersichtlich, vollständig und unparteiisch wiederzugeben.
- (6) Im übrigen sind für die Durchführung der Revision die Bestimmungen der §§ 4 ff GenRevG zu beachten.

§ 27
Bekanntmachungen

- (1) Die für die Mitglieder nach dem Genossenschaftsgesetz und nach dieser Satzung vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag im Geschäftslokal des Verbandes.
- (2) In den Bekanntmachungen sind der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme anzumerken. Mit dem Tag des Aushanges beginnt der Fristenlauf.

§ 28
Liquidation

- (1) Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.

- (2) Nach deren Beendigung werden die Bücher und Schriften der Salzburger Landwirtschaftskammer in Verwahrung gegeben. Das nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Auszahlung der Geschäftsanteile an die Mitglieder verbleibende Vermögen ist der Landwirtschaftskammer Salzburg zu übergeben und durch diese sicher zu veranlassen, bis sich ein neuer Verband im Sinne der vorliegenden Satzung wiederum gegründet hat. Falls sich innerhalb von 20 Jahren nach erfolgter Löschung kein neuer Verband im Sinne dieser Satzung gegründet hat, ist dieses Vermögen zur Förderung einzelner bäuerlicher Genossenschaften zu verwenden.

§ 29 Streitigkeiten

- (1) In allen die Angelegenheiten des Verbandes betreffenden Streitfällen unterwerfen sich die Mitglieder durch Unterfertigung der Beitrittserklärung einem schiedsrichterlichen Verfahren im Sinne der Bestimmungen der Zivilprozeßordnung (Gesetz vom 1. August 1895, Reichsgesetzblatt Nr. 113).
- (2) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall von den streitenden Parteien selbst gewählt, und zwar hat jede Partei einen Schiedsrichter zu bestimmen, die einvernehmlich einen außerhalb ihrer Mitte stehenden Vorsitzenden wählen. Können sich die Schiedsrichter über den von ihnen zu wählenden Vorsitzenden nicht einigen, so wird derselbe vom Österreichischen Raiffeisenverband in Wien ernannt.
- (3) Das Schiedsgericht setzt das bei der Verhandlung und Entscheidung der Streitsache zu beobachtende Verfahren fest und ist dabei an die oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen gebunden.
- (4) Die Schiedsrichter dürfen die Parteien sowie die Zeugen und Sachverständigen, die freiwillig erscheinen, nur unbeeidet vernehmen. Sie dürfen weder gegen Parteien noch gegen andere Personen Zwangsmittel anwenden oder Strafen verhängen.
- (5) Die Schiedsrichter fällen ihre Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Urschrift des Schiedsspruches ist nebst der Beurkundung über die an die Parteien erfolgte Zustellung der Ausfertigung vom Obmann des Verbandes aufzubewahren. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.
- (6) In allen Fällen aber, in denen nach diesem Statut die Entscheidung einer Verbandsangelegenheit dem Vorstand, dem Aufsichtsrat oder der Generalversammlung zusteht, ist ein schiedsrichterliches Verfahren ausgeschlossen.

§ 30 Schlußbemerkungen

Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Firmenbuch dem zuständigen Gericht anzumelden. Werden Änderungen dieser Satzung, sofern sie formeller Natur sind, vom Firmenbuch verlangt, sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann

oder Obmannstellvertreter sein muß, ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen.

Raiffeisenverband Salzburg eGen

Fassung: GV 28.05.2021